

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Hundepension Landliebe, Werner Siegel

**Die folgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und werden vom Tierhalter ausdrücklich anerkannt:**

Der Tierhalter versichert, dass das übergebene Tier sein Eigentum ist. Er versichert gleichfalls das es gesund, und geimpft ist, in den letzten drei Monaten entwurmt wurde und eine rechtsgültige Haftpflichtversicherung besteht. Der Hundehalter sichert zu, dass der Hund innerhalb des letzten Jahres folgende Impfungen erhalten hat: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten. Der Tierhalter übergibt bei Abgabe des Hundes den Impfpass und weist damit alles vorgeschriebenen Impfungen nach. Die Chipnummer ist bei Übergabe lt. Impfpass zu überprüfen. Der Impfpass verbleibt während des Aufenthaltes beim Betreuer.

Bringt der Hund eine ansteckende Krankheit mit, trägt der Eigentümer dieses Hundes die dadurch entstandenen Kosten, wie Desinfektion und Behandlung angesteckter Hunde. Trotz aller Prophylaxe kann es in Ausnahmefällen im Haus zu einer Ansteckung mit Parasiten kommen. Für diesen Fall kann keine Haftung übernommen werden.

Jeder Hund muss vor Betreuungsantritt entwurmt, sowie mit einem Zecken- und Flohschutz mit Langzeitwirkung versehen sein. Falls dies nicht geschehen ist und der Hund von Parasiten befallen ist, wird die Behandlung auf Kosten des Besitzers durchgeführt.

Der Betreuer verpflichtet sich, den Hund art- und verhaltensgerecht unterzubringen und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten. Der Hundehalter wird durch den Betreuer unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme hat, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall ein Ansprechpartner zu erreichen ist, der, sollte der Hundehalter nicht verfügbar sein, den Hund gegebenenfalls binnen 24 Stunden nach Benachrichtigung abholt. Der Abholer muss vom Hundehalter ausdrücklich ermächtigt und zur Abholung bevollmächtigt sein.

Bei starkem Aggressionsverhalten des Hundes, die eine gefahrlose Führung unmöglich macht, ist der Betreuer berechtigt, die Betreuung abzubrechen. Der Besitzer verpflichtet sich, das Tier abzuholen oder binnen 24 Stunden nach Benachrichtigung abholen zu lassen.

Sollte das betreute Tier einen Tierarztbesuch benötigen, ist der Betreuer berechtigt, einen Tierarzt seiner Wahl mit der Behandlung des Tieres zu beauftragen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters.

Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass der Hund in den Räumlichkeiten der Hundepension ohne Leine geführt wird und übernimmt alle damit in Verbindung stehenden Risiken. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sein Hund auf eigene Gefahr in die Hundebetreuung gegeben wird. Der Betreuer haftet ausdrücklich nicht für Verletzungen die aus Auseinandersetzungen zwischen den betreuten Hunden resultieren, insbesondere etwaigen Verletzungsfolgen aus diesen Auseinandersetzungen.

Läufige Hündinnen können nur nach Rückfrage aufgenommen werden! Dem Hundeeigentümer ist bekannt, dass Hündinnen, die während des Aufenthaltes läufig werden könnten, auf eigenes Risiko gebracht werden. Für auftretende Folgen, (Deckung der Hündin während der Betreuungszeit usw.) wird keine Haftung übernommen. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Hundeeigentümers. Auf Wunsch des Betreuers muss die Hündin bei beginnender Läufigkeit unverzüglich binnen 24 Stunden ab Benachrichtigung abgeholt werden.

Wir verpflichten uns, Ihr Tier nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen und zu versorgen. Unser Grundstück ist für Hunde ausreichend gesichert. Sollte es einem Hund trotzdem gelingen aus der Betreuung zu entweichen, übernehmen wir keine Haftung.

Der Hundehalter verpflichtet sich, den Betreuungspreis für den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes Bar bei Abgabe des Hundes zu begleichen. Eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Betreuungszeit muss schriftlich (SMS, Email, Whatsapp) vereinbart werden.

Durch das Tier verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gehen zu Lasten des Hundehalters. Bei durch Krankheit oder Unfall verstorbenen Tieren kann mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kein Schadensersatz verlangt werden. In anderen Fällen wird der Schadensersatz auf 200,- € beschränkt.

Wird ein Tier entgegen der ursprünglichen Vereinbarung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgeholt und meldet sich der Besitzer nicht oder verweigert die Übernahme, ist der Betreuer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 4 Tagen, auf Kosten des Tierbesitzers für eine andere Verwahrung des Tieres Sorge zu tragen.

Öffnungszeiten:

Bring- & Abholzeit von 09.00 bis 10:00 Uhr und von 17:00 - 18.00 Uhr. Sonn- und feiertags haben wir keine Bring- oder Abholzeiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Hunde nur während der Geschäftszeit gebracht und geholt werden können. Eine Abholung außerhalb der Bring- und Abholzeiten ist nicht möglich.

Der Hund ist, wie vereinbart, an vereinbarten Tagen abzugeben bzw. abzuholen. Wird der Hund am Abholtag nicht bis 18.00 Uhr abgeholt, wird ein zusätzlicher Unterbringungstag berechnet. Der Bring- und Abholtag wird jeweils als ganzer Tag berechnet.

Sollte es sich bei dem Abgeber oder Abholer nicht um den Hundehalter handeln, muss das von Hundehalter telefonisch oder elektronisch angekündigt werden. Die Betreuungsbedingungen bleiben unverändert aufrecht. Der Hundehalter bzw. der Übergeber des Hundes, der vom Halter bevollmächtigt akzeptiert ausdrücklich die Betreuungsbedingungen und beide Personen haften zu ungeteilten Hand für das Betreuungsentgelt sowie für etwaige Schadensersatzforderungen des Betreuers.

Die Aufnahme des Hundes kann nur nach einem ersten Kennenlernen-Termin erfolgen. Eine Vorbesichtigung des Hundes und ein ausführliches Vorgespräch mit dem Hundehalter ist Bedingung für die Unterbringung.

Allgemeine Bestimmungen:

- a) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- b) Als Gerichtsstand gilt Korneuburg.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen rechtswidrig oder ungültig sein, gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis der Vereinbarung entspricht.

Version 0823

Datum: .....

Unterschrift: .....